

Mitteilungsvorlage

zur Behandlung im **Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport**

zur Kenntnis im **Ortschaftsrat Unterjesingen**

Betreff: **Aufhebung einer Vereinbarung zwischen dem
Landratsamt und der Stadt Tübingen,
Asylbewerberleistungsgesetz**

Bezug:

Anlagen: 1 Aufhebung der Vereinbarung zwischen dem Landratsamt Tübingen und der Stadt Tübingen über eine Ausführungshilfe bei der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 22.08.1994

Die Verwaltung teilt mit:

Status quo

Seit 1994 besteht zwischen dem Landratsamt Tübingen und der Universitätsstadt Tübingen eine Vereinbarung über eine Ausführungshilfe bei der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes. Für diese Ausführungshilfe existiert keine gesetzliche Grundlage. Der Verwaltung ist keine Stadt bekannt, die mit dem Landkreis eine ähnliche Vereinbarung abgeschlossen hat. Der Stadt war es wichtig, die Aufgabe in eigener Regie wahrnehmen zu können, um eine gute Betreuung sicher zu stellen.

Die Ausführungshilfe, die als Sonderregelung in Tübingen im Rahmen eines „Mandats“ erteilt wurde, umfasst sämtliche Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Stadt Tübingen, das heißt Auszahlung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Sachbearbeitung) und Sozialbetreuung dieser Flüchtlinge durch die städtische Sozialverwaltung. Aktuell erhalten in der Stadt Tübingen 110 Personen (87 Fallakten) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Ankündigung der Rücknahme der Aufgabe durch den Landkreis

Der Landkreis Tübingen hat der Stadt Ende des Jahres 2012 mitgeteilt, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und die Sozialbetreuung dieser Flüchtlinge in der Stadt Tübingen wieder in eigener Zuständigkeit übernehmen zu wollen. Sein erklärtes Ziel ist es die Vereinbarung für eine Ausführungshilfe bei der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes bis spätestens 30.06.2013

zurückzunehmen. Zur Begründung führte er an, dass durch die Zuständigkeit für alle Asylbewerberinnen und –bewerber des Landkreises Synergieeffekte erzielt werden könnten. Da es für die Ausführungshilfe keine gesetzliche Grundlage gibt und der Landkreis die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten sowieso kündigen könnte, sieht die Verwaltung keine Möglichkeit, sich diesem Wunsch zu entziehen. Sie beabsichtigt, dem Landkreis mitzuteilen, dass sie mit einer Aufhebung der Vereinbarung zum 30.06.2013 einverstanden ist.

Bei der Stadt verbleibende Aufgaben

Nach Abgabe der Fallakten an den Landkreis, bei denen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, verbleibt bei der Stadt noch die Zuständigkeit für Unterbringung und Betreuung von aktuell 130 Flüchtlingen, die in stadteigenen und angemieteten Unterkünften und Wohnungen im Rahmen der Anschlussunterbringung untergebracht sind. Für die Betreuung dieser Flüchtlinge sieht die Verwaltung weiterhin die Notwendigkeit, kompetente und kontinuierliche Beratung anzubieten. Die dafür notwendige Arbeitskapazität beträgt 50 % einer Vollzeitstelle für eine sozialpädagogische Fachkraft, 50 % der vorhandenen Arbeitskapazität werden bei der Stadt nicht mehr benötigt.

Neue Aufgaben im Bereich der Migrationsberatung

Nach Tübingen sind in der letzten Zeit vermehrt griechische Familien zugezogen, die der Volksgruppe der Ponten angehören. Viele der Erwachsenen sind des Schreibens und Lesens unkundig, die deutsche Sprache verstehen sie nicht. Die Kinder haben häufig noch nie eine Schule besucht, auch wenn sie bereits im schulpflichtigen Alter sind. Die Lebensgewohnheiten sind von Armut geprägt, die hier gewohnte Alltagskulturen sind in vielerlei Hinsicht fremd. Die Schulleitungen berichten, dass die Kinder häufig bildungsfern und -ungeübt seien, ein geringes Maß an Körperpflege sei gewöhnlich. Die Rückmeldungen, die die Stadt erreicht haben, konzentrieren sich auf die Ortschaft Unterjesingen. Rechtlich genießen die Familien als EU-Bürgerinnen und Bürger Freizügigkeit. Anspruch auf Leistungen des Job-Centers haben Sie nur, wenn eine Arbeit aufgenommen ist. Dann erhalten sie aufstockende Leistungen.

In Unterjesingen leben nach Kenntnis der Verwaltung derzeit fünf zugewanderte griechische Familien mit schulpflichtigen Kindern. Dreizehn Kinder sind der Verwaltung bereits bekannt, insgesamt handelt es sich wohl um 19 Kinder, von denen die meisten im schulpflichtigen Alter sind, ein Kind besucht schon einen Kindergarten, ein weiteres soll angemeldet werden. Die Familien benötigen dringend umfassende Unterstützungsleistungen bei der Alltagsbewältigung und der Aneignung von Kulturtechniken wie dem Erlernen der deutschen Sprache, Schreiben, Lesen und Rechnen, Umgang mit Behörden etc.

Die Stadt will, wie in vergleichbaren Situationen, doppelgleisig verfahren:

1. Für die bereits anwesenden Familien muss ein umfassendes Hilfesystem aufgebaut werden, das neben Hilfen der allgemeinen Daseinsvorsorge, für die die Stadt zuständig ist, bei Bedarf auch die Leistungen der Jugendhilfe einschließt. Das Jugendamt beabsichtigt, sich zunächst auf den Kinderschutz zu beschränken, also die Kinder, deren Wohl durch die Umgehung der Schulpflicht gefährdet ist. Zur generellen Unterstützung steht bisher nur eine ehrenamtliche Familienhelferin der Caritas mit vier Stunden /Woche zur Verfügung. Die Betreuerin kümmert sich um zwei Familien. Das ist bei weitem nicht ausreichend, weitere Ehrenamtliche stehen der Caritas aber nicht zur Verfügung.
2. Durch ordnungs- und baurechtliche Maßnahmen sollen illegale Praktiken, die dem unkontrollierten Zuzug dienen, unterbunden werden.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die sozialpädagogische Fachkraft, die durch die Abgabe der Fallakten an den Landkreis zum 30.06.2013 zum Teil entlastet wird, mit der Betreuung der griechischen Familien zu beauftragen. Es ist vorgesehen, die Sozialpädagogin sofort zusätzlich zu ihrem bisherigen Aufgabenfeld mit der Betreuung von zwei bisher gänzlich unversorgten Familien zu beauftragen und nach Abgabe der Akten an den Landkreis ihr die Begleitung des Gesamtprojektes mit etwa 50 % zu übertragen. Die Verwaltung koordiniert darüber hinaus alle Hilfeleistungen der Beteiligten durch einen bereits einberufenen Runden Tisch und eine gesonderte Arbeitsgruppe mit dem Jugendamt.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Rücknahme der Ausführungshilfe entfallen der Stadt im Jahr 2013 Einnahmen durch Erstattungen in Höhe von 16.500 Euro, ab 2014 jährlich in Höhe von 33.000 Euro. Trotz Übernahme der neuen Aufgabe bleiben die Personalkosten unverändert, da die freiwerdende 50 % Stelle genutzt werden kann. Die Finanzierung der Sozialpädagogenstelle (50 %) ist im Jahr 2013 über das Budget des Fachbereichs Familie, Schule, Sport und Soziales gesichert, weil eine Stelle (100 %) bei der Fachabteilung Soziale Angebote wegen Krankheit langfristig nicht besetzt ist.

Die Regelung gilt vorerst für dieses Jahr. Für die Folgejahre strebt die Verwaltung einen Abbau der Stellenkapazität an.

